

Marie-Lena Marstaller

Grenzüberschreitende Einziehung

Möglichkeiten und Grenzen der Leistung von Vollstreckungshilfe und der gegenseitigen Anerkennung bei Tätertragseinziehungen, unter besonderer Berücksichtigung typischer verurteilungsunabhängiger Formen



Nomos

DIKE 

Schriften zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Martin Heger, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Florian Jeßberger, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Frank Neubacher, M.A., Universität zu Köln

Professor Dr. Helmut Satzger, LMU München

Professor Dr. Gerhard Werle, Humboldt-Universität zu Berlin

Band 65

Marie-Lena Marstaller

Grenzüberschreitende Einziehung

Möglichkeiten und Grenzen der Leistung von Vollstreckungshilfe und der gegenseitigen Anerkennung bei Tatertragsentziehungen, unter besonderer Berücksichtigung typischer verurteilungsunabhängiger Formen



Nomos

DIKE 



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: München, LMU, Diss., 2022

ISBN (Print) 978-3-8487-7403-6 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden)

ISBN (ePDF) 978-3-7489-1405-1 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden)

ISBN (Print) 978-3-03891-508-9 (Dike Verlag, Zürich/St. Gallen)

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2021/22 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Die Arbeit befindet sich auf dem Stand ihrer Abgabe im Juni 2021.

Mein erster und herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater Professor Dr. *Armin Engländer*, der mich seit dem Studium in meinem Interesse am Strafrecht bestärkt und mich bei der Erstellung dieser Arbeit stets unterstützt hat. Ich verdanke ihm juristisch lehrreiche und persönlich bereichernde Jahre als Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl in Passau und in München, die mir stets in guter Erinnerung bleiben werden. Bei Professor Dr. *Helmut Satzger* bedanke ich mich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und den hilfreichen Austausch in der Phase der Themenfindung. Ihm und den weiteren Herausgebern danke ich für die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe.

Mein weiterer Dank gilt allen, die mir bei der Erstellung dieser Arbeit zur Seite gestanden haben. Besonders bedanken möchte ich mich bei Professor Dr. *Till Zimmermann*, der mein Interesse an der Wissenschaft gefördert und durch wertvolle Anregungen und Diskussionen zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat. Ich danke ihm auch für die Zeit, die ich während der Fertigstellung dieser Arbeit als Mitarbeiterin an seiner Professur in Trier verbringen durfte.

Für die finanzielle und ideelle Förderung während Studium und Promotion möchte ich der Studienstiftung des deutschen Volkes danken.

Schließlich gilt mein persönlicher Dank meinen Eltern und meinem Mann, die mich in diesem wie in all meinen Vorhaben bestärkt und unterstützt haben.

Karlsruhe, im Mai 2022

Marie-Lena Marsteller

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	19
1. Teil: Einleitung und Gegenstand der Untersuchung	29
A. Einführung	29
I. Vermögensabschöpfung als dritte Spur des Strafrechts	29
II. Internationalisierung als Herausforderung an die Strafverfolgung	33
III. Vollstreckungshilfe bei Einziehungsentscheidungen	34
B. Gegenstand der Untersuchung	38
I. Begrenzung auf eingehende Ersuchen	38
II. Begrenzung auf Einziehung von Taterträgen nach dem StGB	39
III. Begrenzung auf Vollstreckungshilfe	40
IV. Keine Betrachtung von Sicherstellungen	40
C. Gang der Darstellung	41
2. Teil: Charakteristika verurteilungsunabhängiger Tatertragseinziehungsformen	47
A. Was ist eine verurteilungsunabhängige Tatertragseinziehung?	47
I. Grundelemente einer Tatertragseinziehung	48
II. Wann ist eine Einziehung verurteilungsunabhängig?	49
III. Internationale Terminologie	50
B. Supranationale und internationale Verpflichtungen und Vorgaben zur Einführung verurteilungsunabhängiger Einziehungsinstrumente	52
I. Harmonisierung der Einziehungsvorschriften in der EU durch die Richtlinie 2014/42/EU	52
1. Vorgaben der Richtlinie zur selbständigen Einziehung, Art. 4 Abs. 2	55
2. Vorgaben der Richtlinie zur erweiterten Einziehung, Art. 5 Abs. 1	56
II. SDÜ	57
III. Europarat	57

IV. UN-Übereinkommen	58
V. Sonstiges	60
VI. Fazit	61
C. Verurteilungsunabhängige Tatertragseinziehung in Deutschland	61
I. Grundzüge des deutschen Vermögensabschöpfungsrechts	62
II. Ausgewählte Aspekte der Reform der Vermögensabschöpfung	66
1. Reform der Opferentschädigung	66
2. Ausschluss der Einziehung bzw. Absehen von der Vollstreckung	68
III. Verurteilungsunabhängige Einziehungsinstrumente	70
1. Selbständige Anordnung der Einziehung gem. § 76a Abs. 1 StGB	70
2. Erweiterte Tatertragseinziehung gem. § 73a StGB	72
3. Erweiterte selbständige Tatertragseinziehung gem. § 76a Abs. 4 StGB	74
IV. Insbesondere: Beweiserleichterungen im Rahmen der erweiterten Einziehung	82
1. Unterschiedliche Nachweisvoraussetzungen in §§ 73a, 76a Abs. 4 StGB	82
2. Bedeutung der Beweisvorschrift in § 437 StPO	84
a) Kein Verstoß gegen § 261 StPO	85
b) § 437 StPO als Anleitung zur Beweisführung	87
c) Regelt Satz 1 der Vorschrift einen Anscheinsbeweis?	87
d) Geltung des Beibringungsgrundsatzes?	91
3. Ergebnis	96
4. Übertragbarkeit des Ergebnisses auf § 73a StGB	97
V. Verfassungsrechtliche Bemerkungen	98
1. Die Tatertragseinziehung als Maßnahme	98
2. Bruttoeinziehung durch verurteilungsunabhängige Einziehungsinstrumente	104
3. Beweiserleichterungen bei den erweiterten Einziehungsformen	107
a) Die Tatertragseinziehung als Inhalts- und Schrankenbestimmung	108
b) Prinzipielle Unzulässigkeit von Beweiserleichterungen nach der Rechtsprechung zur alten Rechtslage?	109
c) Verhältnismäßigkeit der Beweiserleichterungen	112
VI. Fazit	114

D. Beispiele ausländischer verurteilungsunabhängiger Instrumente	115
I. Vorbemerkungen zur Darstellung ausländischer Instrumente	115
1. Ziel der Betrachtung der ausländischen Rechtsordnungen	116
2. Zur gewählten Methode	118
II. Tatertragseinziehung in unterschiedlichen Rechtsordnungen	119
1. USA	120
2. Irland	124
3. Vereinigtes Königreich	126
4. Italien	131
5. Österreich	135
6. Schweiz	138
7. Niederlande	140
III. Einordnung der dargestellten Instrumente als Tatertragseinziehung	142
IV. Zusammenfassung: Untersuchte Einziehungsformen	146
E. Systematisierung und Versuch der Kategorisierung	146
I. Vorbemerkung: Kategorieübergreifende Merkmale	148
1. Originaleinziehung und wertbezogene Einziehung	148
2. Bestimmung des Erlangten	150
3. Entschädigung der Verletzten	151
4. Dritteinziehung	153
II. Kategorie A: Erweiterte Einziehung	154
1. Kategorie A.1: Erweiterte Einziehung mit Beweislastumkehr	157
2. Kategorie A.2: Erweiterte Einziehung mit zusätzlichen Beweismaßreduzierungen	161
3. Kategorie A.3: Erweiterte Einziehung ohne Beweiserleichterung	163
III. Kategorie B: Derivative selbständige Einziehung	163
IV. Kategorie C: Ad rem Einziehungen ohne Nachweis der Herkunftstat	165
1. Kategorie C.1: Einziehung im objektiven Verfahren mit zivilrechtlichem Beweismaß	167
2. Kategorie C.2: Ad rem Einziehung im Strafverfahren	169
3. Kategorie C.3: Einziehung im selbständigen Verfahren außerhalb von Strafverfahren	170

V. Übersicht zur Kategorisierung der untersuchten Instrumente	172
3. Teil: Vollstreckungshilfe bei verurteilungsunabhängiger Tatertragseinziehung	173
A. Grundzüge des Rechtshilferechts in Deutschland	173
I. Begriffsbestimmung: Rechtshilfe	173
II. Rechtlicher Rahmen des nationalen Rechtshilferechts	174
1. Horizontale Dimension: Völkerrechtliche Vorgaben	175
2. Vertikale Dimension: Individualschutz im international-arbeitsteiligen Verfahren	179
III. Ebenen der Rechtshilfe	181
1. Vertragslose Rechtshilfe	182
2. Vertragliche Rechtshilfe	182
3. Strafjustizielle Zusammenarbeit in der EU	185
4. Hierarchie der Rechtsquellen	192
IV. Säulen der Rechtshilfe	195
B. Vollstreckungshilfe bei Einziehungsanordnungen	196
I. Rechtsnatur und Ziel der Vollstreckungshilfe	197
II. Anwendbare Rechtsquellen	199
1. Bilaterale Rechtshilfeabkommen	200
2. Instrumente der gegenseitigen Anerkennung innerhalb der EU	202
3. Europarats-Übereinkommen	207
4. Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich	210
5. Übereinkommen der Vereinten Nationen	212
6. Vertragslose Rechtshilfe und ergänzende Anwendung der Vorschriften des IRG	213
7. Übersicht zu den im 2. Teil untersuchten Rechtsordnungen	217
III. Formelles Recht der Vollstreckungshilfe	218
1. Grundsätzliches	218
2. Eingehendes Ersuchen als Ausgangspunkt	220
3. Zulässigkeits- bzw. Exequaturverfahren nach dem IRG	224
a) Zuständigkeit	225
b) Vorbereitendes Verfahren	226
c) Gerichtliches Verfahren	227
d) Exequaturentscheidung	228

4.	Bewilligungsverfahren nach dem IRG	231
a)	Rechtsnatur der Bewilligung	231
b)	Zuständigkeit	233
c)	Bewilligungsentscheidung und Rechtsfolgen	234
d)	Vereinbarung über das abgeschöpfte Vermögen	236
5.	Anerkennungsverfahren der VO 2018/1805	238
6.	Vornahmeverfahren	241
a)	Zuständigkeit und Verfahren	242
b)	Entschädigung der verletzten Person	245
IV.	Materielles Recht der Vollstreckungshilfe	247
1.	Materielle Rechtshilfenvoraussetzungen im vertragslosen Rechtshilfeverkehr	248
2.	Materielle Voraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung	250
a)	RB Einziehung und §§ 88a ff. IRG	250
b)	VO 2018/1805	252
3.	Rechtshilfenvoraussetzungen in der vertraglichen Rechtshilfe	252
a)	Duales System	253
b)	Nationale Möglichkeiten	254
c)	Fakultativklauseln	256
d)	Zusammenspiel der Regelungsformen für die hier relevanten Übereinkommen	258
V.	Rechtsschutzmöglichkeiten insbesondere gegen Bewilligungsentscheidungen	260
1.	Anwendbarkeit des Art. 19 Abs. 4 GG auf die Bewilligungsentscheidung	262
2.	Benannte fakultative Ablehnungsgründe	263
3.	Erstmalige Interessenberührung in der Bewilligungsentscheidung	268
4.	Form des Rechtsschutzes	272
C.	Grenzen der Vollstreckungshilfe bei verurteilungsunabhängigen Einziehungsanordnungen	275
I.	Formelle Anforderungen an das Ersuchen	276
II.	Anforderungen an die zu vollstreckende Entscheidung	277
1.	Anforderungen an die übermittelte Entscheidung	278

2.	Beiderseitige Sanktionierbarkeit und beiderseitige Strafbarkeit	279
a)	Beiderseitige Strafbarkeit und ähnliche Anforderungen bei der Vollstreckungshilfe bei Einziehungsentscheidungen	280
i.	Konkrete beiderseitige Einziehbarkeit in der vertragslosen Vollstreckungshilfe, § 49 Abs. 1 Nr. 3 IRG	281
ii.	Vertragliche Rechtshilfe	284
iii.	Beiderseitige Einziehbarkeit bei der gegenseitigen Anerkennung nach dem RB Einziehung	287
	(1) Erweiterte Einziehungsformen	287
	(2) Andere Einziehungsformen	288
iv.	VO 2018/1805	291
b)	Folgen der Voraussetzung der konkreten beiderseitigen Einziehbarkeit für verurteilungsunabhängige Einziehungsinstrumenten	293
i.	Erweiterte Einziehungsformen	294
ii.	Derivative selbständige Einziehungsformen der Kategorie B	296
iii.	Ad rem Einziehungen der Kategorie C	296
c)	Beiderseitige Verfolgbarkeit	297
3.	Wahrung der Rechte Dritter, Art. 19 Abs. 1 lit. e VO 2018/1805	298
4.	Weitere anlassstatsbezogene Ablehnungsgründe	298
III.	Ordre public-Vorbehalte und andere Ablehnungsgründe mit Grund- und Menschenrechtsbezug	300
1.	Regelungen auf den verschiedenen Rechtshilfebene	302
a)	Spezielle Ablehnungsgründe mit Grundrechtsbezug	302
i.	Einhaltung der Verfahrensrechte der EMRK, § 49 Abs. 1 Nr. 2 IRG	303
ii.	Abwesenheitsentscheidungen und Verletzung des rechtlichen Gehörs	306
iii.	Versagung der gegenseitigen Anerkennung aufgrund der Presse- und Meinungsfreiheit	310
b)	Ordre public-Vorbehalte und allgemeine grundrechtsbezogene Ablehnungsgründe	311
i.	Vorbehalt des nationalen ordre public in der vertragslosen Rechtshilfe, § 73 S. 1 IRG	311

ii.	Ordre public-Vorbehalte und Geltung der Grundrechte in der vertraglichen Rechtshilfe	315
iii.	Grundrechtsschutz und ordre public bei der gegenseitigen Anerkennung	317
	(1) Europäischer ordre public gem. § 73 S. 2 IRG	318
	(2) Ablehnungsgrund der Unionsgrundrechtsverletzung in Art. 19 Abs. 1 lit. h VO 2018/1805	324
2.	Vorgaben der EMRK im Rahmen des § 49 Abs. 1 Nr. 2 EMRK	328
a)	Abgrenzung: Vorgaben der EMRK zur Vollstreckungshilfe	328
b)	Verfahrensrechtliche Vorgaben des Art. 6 EMRK	330
i.	Einordnung der Rechtsnatur von Einziehungsverfahren nach der Rspr. des EGMR	331
ii.	Exkurs: Art. 7 EMRK	336
iii.	Anforderung des fairen Verfahren im Einziehungsverfahren	339
c)	Verfahrensrechtliche Vorgaben aus der Eigentumsgarantie	340
3.	Grundrechtsbezogene Ablehnung der gegenseitigen Anerkennung	341
4.	Wesentliche Grundsätze der Rechtsordnung gem. § 73 S. 1 IRG	344
a)	Schuldgrundsatz und Beweiserleichterungen	345
b)	Verhältnismäßigkeit	347
IV.	Verjährung	349
1.	Unzulässigkeit bei Vollstreckungsverjährung nach dem Recht des ersuchten Staats	350
a)	Ausnahme bei nicht begründeter deutscher Gerichtsbarkeit	353
b)	Ausnahme der Möglichkeit einer selbständigen Anordnung nach § 76a Abs. 2 StGB	353
2.	Verjährung nach dem Recht des ersuchenden Staats	361
V.	Ne bis in idem und ähnliche Fälle der Mehrfachverfolgung	362
1.	Zur rechtlichen Behandlung der doppelten Einziehung im deutschen Recht	364
a)	Indirektes Doppeleinziehungsverbot bei verurteilungsabhängigen Einziehungen	366

b) Einfachgesetzliche Regelungen zur Vermeidung der Doppeleinziehung	366
2. Die transnationale Dimension des ne bis in idem bei Einziehungsentscheidungen	371
a) Abgeleitetes Doppeleinziehungsverbot bei verurteilungsabhängigen Einziehungen aus Art. 54 SDÜ	371
b) Genuines Doppeleinziehungsverbot aus Art. 54 SDÜ?	373
c) Berücksichtigung einer vorherigen ausländischen Einziehungsanordnung im deutschen Einziehungsrecht	380
3. Die rechtshilferechtliche Dimension des ne bis in idem bei der Auslieferung	384
4. Ablehnungs- und Unzulässigkeitsgründe bei der Vollstreckungshilfe	388
5. Mögliche Konstellationen der Mehrfachverfolgung	393
a) Erstentscheidung bezüglich der Herkunftstat	394
i. Vertragslose Rechtshilfe, § 49 Abs. 1 Nr. 4 IRG	394
(1) Deutsche Erstentscheidung bezüglich der Herkunftstat	395
(2) Vorentscheidung im ersuchenden Staat	397
(3) Erstentscheidung in einem Drittstaat	398
ii. Gegenseitige Anerkennung nach dem RB Einziehung und der VO 2018/1805	399
b) Wiederholte Einziehung	400
i. Vertragslose Rechtshilfe	402
ii. Gegenseitige Anerkennung	404
iii. Doppeleinziehung nach der Verordnung 2018/1805	407
c) Zwischenergebnis zu ne bis in idem	407
i. Vertragslose Rechtshilfe	408
ii. Gegenseitige Anerkennung nach dem RB Einziehung	409
iii. Gegenseitige Anerkennung nach der VO 2018/1805	410
6. Mehrfachersuchen	410
7. Exkurs: Folgen der Rechtshilfe für das nationale Einziehungsrecht	411

D. Ergebnis zur Vollstreckungshilfe bei Einziehungsentscheidungen der verschiedenen Kategorien	412
I. Allgemeine Ergebnisse	412
II. Erweiterte Einziehungsformen der Kategorie A	414
III. Derivative selbständige Einziehung nach Kategorie B	415
IV. Ad rem Einziehung der Kategorie C	416
4. Teil: Zusammenfassung der Ergebnisse	419
A. Bestimmung der Verurteilungsunabhängigkeit einer Einziehung	419
B. Verurteilungsunabhängige Einziehungsinstrumente in Deutschland	419
I. Rechtslage	419
II. Beweiserleichterungen	420
III. Verfassungsrechtliche Bewertung	422
C. Typische Merkmale verurteilungsunabhängiger Tatertrageinziehung in Deutschland und weiteren Ländern	422
I. Allgemeines (insbes. Einordnung eines Instruments als Tatertrageinziehung)	422
II. Erweiterte Einziehung (Kategorie A)	424
1. Kategorie A.1: Erweiterte Einziehung mit Beweislastumkehr	424
2. Kategorie A.2: A.1 mit zusätzlicher Beweismaßreduzierung	425
3. Kategorie A.3: Erweiterte Einziehung ohne Beweiserleichterung	425
III. Derivative selbständige Einziehung (Kategorie B)	425
IV. Ad rem Einziehung (Kategorie C)	426
1. Kategorie C.1: Einziehung im objektiven Verfahren mit zivilrechtlichem Beweismaß	426
2. Kategorie C.2: Ad rem Einziehungen im Strafverfahren	426
3. Kategorie C.3: Einziehung im selbständigen Verfahren außerhalb von Strafverfahren	427
D. Vollstreckungshilfeverfahren bei Einziehungsentscheidungen	428
I. Anwendbare Rechtsquellen	428
II. Ablauf des Vollstreckungshilfeverfahrens	430
III. Materielles Recht der Vollstreckungshilfe	431
IV. Rechtsschutzmöglichkeiten	433

E. Grenzen der Vollstreckungshilfe bei verurteilungsunabhängigen Einziehungsinstrumenten	433
I. Beiderseitige Einziehbarkeit	433
1. Regelungen der unterschiedlichen Ebenen	434
2. Ausschluss bestimmter Einziehungsformen bei konkreter beiderseitiger Einziehbarkeit	435
II. Weitere Anforderungen an die zu vollstreckende Entscheidung	436
III. Ordre public Vorbehalte und weitere Ablehnungsgründe mit Grundrechtsbezug	437
1. Wesentliche Grundsätze der Rechtsordnung	437
2. Grundrechtsbezogene Ablehnung der gegenseitigen Anerkennung	438
3. Spezielle Grund- und Menschenrechtsklauseln	439
IV. Verjährung	440
V. Ne bis in idem	441
1. Auswirkungen des innerstaatlichen ne bis in idem auf Einziehungsentscheidungen	442
2. Transnationale Fälle der Doppeleinziehung	443
3. Rechtshilferechtliches ne bis in idem	444
a) Vorfrage: Auslieferungsrechtliches ne bis in idem?	444
b) Vertragslose Vollstreckungshilfe bei Einziehungen	444
c) Gegenseitige Anerkennung nach §§ 88a ff. IRG	445
d) Gegenseitige Anerkennung nach der VO 2018/1805	446
 Annex I: Ausgewählte ausländische Einziehungsvorschriften	 447
A. USA	447
B. Irland	448
C. Vereinigtes Königreich	452
D. Italien	458
E. Österreich	459
F. Schweiz	460
G. Niederlande	462
 Annex II: Zentrale Vorschriften der anwendbaren Rechtshilfeübereinkommen	 465
A. UNSuchtstoffÜbk	465

Inhaltsverzeichnis

B. UNTOC	466
C. UNCAC	468
D. EuGeldwäscheÜbk I	469
E. EuGeldwäscheÜbk II	472
Literaturverzeichnis	475

Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent
€	Euro [Währung]
§(§)	Paragraph(en)
a.A.	anderer Ansicht
a.E.	am Ende
a.F.	alte(r) Fassung
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz/Absätze
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
ähnl.	ähnlich(e[r/s])
AMC	Codice Antimafia, G. v. 6.9.2011, Nr. 159/2011, geändert durch G. v. 17.10.2017, Nr. 161/2017
AO	Abgabenordnung
ARhV D-Öst	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31.5.1988, BGBl. 1990 II, S. 358
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage(n)
ausf.	Ausführlich
AusIV D-USA	Auslieferungsvertrag vom 20.6.1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, BGBl. 1980 II, S. 647 (geändert durch Zusatzvertrag v. 21.10.1986, BGBl. 1988 II, S. 1087 und Zusatzvertrag v. 18.4.2006, BGBl. 2007 II, S. 1634)
BAnz.	Bundesanzeiger
BayObLG	Bayerisches Oberlandesgericht
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BB	BetriebsBerater
BbgVerfG	Brandenburgisches Verfassungsgericht

Abkürzungsverzeichnis

Bd.	Band; Bände
BeckRS	Beck-Rechtsprechung [Online-Rechtsprechungsdatenbank]
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BLJ	Bucerius Law Journal
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRÄK	Bundesrechtsanwaltskammer
BR-Drs.	Drucksachen des Bundesrats
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Drucksachen des Bundestages
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
C.L.W.R.	Common Law World Review
Camb.L.R.	Cambrian Law Review
CB	Compliance Berater
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
chStGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch v. 21.12.1937
chStPO	Schweizerische Strafprozessordnung v. 5.10.2007
CMLR	Common Market Law Review
Crim.L.R.	Criminal Law Review
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
d.h.	das heißt
DAG	Deutsches Auslieferungsgesetz v. 23.12.1929, abgelöst durch das IRG
DAR	Deutsches Autorecht

DAV	Deutscher Anwaltverein
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
diesbzgl.	diesbezüglich
DJT	Deutscher Juristentag
DPC	Diritto Penale Contemporaneo
DRiB	Deutscher Richterbund
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis
E	Entwurf
Ed.	Edition
EEA	Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch v. 2.3.1974
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung
Einl.	Einleitung
EJCLCJ	European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice
EJIL	European Journal of International Law
EL	Ergänzungslieferung [für Loseblatt- und Faszikelkommentare]
ELR	European Law Review
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950
Entsch.	Entscheidung
ERA Forum	Journal of the Academy of European Law
ErwGr	Erwägungsgrund
EStG	Einkommensteuergesetz
et al.	et alii
ETS	European Treaty Series (Europäische Vertragsreihe)
EU	Europäische Union
EuAuslÜbk	Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13.12.1957, ETS Nr. 24
EuCLR	European Criminal Law Review

Abkürzungsverzeichnis

eucrim	The European Criminal Law Associations' Forum
EuGeldwäscheÜbk	Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8.11.1990, ETS Nr. 141 (EuGeldwäscheÜbk I) bzw. Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus v. 16.5.2005, ETS Nr. 198 (EuGeldwäscheÜbk II)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuHbG	Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlgesetz – EuHbG) v. 21.7.2004 (BGBl. 2004 I, S. 1748) (1. EuHbG) bzw. Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlgesetz – EuHbG) v. 20.7.2006 (BGBl. 2006 I, S. 1721) (2. EuHbG)
EuR	Europarecht
EurJCrImPolicyRes	European Journal on Criminal Policy and Research
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f[f].	folgende
FATF	Financial Action Task Force
Fn.	Fußnote(n)
FS	Festschrift
fStGB	[französisches] Strafgesetzbuch (Code pénal) v. 1.3.1994
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union v. 12.12.2007
grds.	grundsätzlich
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GvKostG	Gerichtsvollzieherkostengesetz

GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GwG	Geldwäschegesetz
h.A.	herrschende Auffassung
h.M.	herrschende Meinung
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber(in)
HT	Hauptteil
i.d.F.	in der Fassung
i.E.	im Ergebnis
i.R.(d.)	im Rahmen (der/s)
i.R.v.	im Rahmen von
i.S.(d.)	im Sinne (der/s)
I.S.L.J.	The International Sports Law Journal
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
ICTY	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
IGH	Internationaler Gerichtshof
IJE&P	The International Journal of Evidence & Proof
insbes.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
IpbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
irPOCA	[irischer] Proceeds of Crime Act 1996
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGHSt	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs v. 17.7.1998 (BGBl. 2000 II, S. 1393)
itStGB	[italienisches] Strafgesetzbuch (Codice Penale) v. 19.10.1930
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
J.B.L.	Journal of Business Law
J.C.L.	Journal of Criminal Law
J.F.C.	Journal of Financial Crime
J.M.L.C.	Journal of Money Laundering Control

Abkürzungsverzeichnis

JA	Juristische Arbeitsblätter
JBeitrG	Justizbeitreibungsgesetz
JBeitrG	Justizbeitreibungsgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
jM	juris – Die Monatszeitschrift
JR	Juristische Rundschau
JSt	Journal für Strafrecht
JURA	Juristische Ausbildung
juris	juris [Online-Rechtsportal]
jurisPR-StrafR	juris PraxisReport Strafrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht (Berlin)
KommJur	Kommunaljurist
KorrBekG 2015	Gesetz zur Bekämpfung der Korruption v. 20.11.2015 (BGBl 2015 I, S. 2025)
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
krit.	kritisch
L.Q.R.	Law Quarterly Review
LG	Landgericht
lit.	litera
Ls.	Leitsatz
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
m. Anm.	mit Anmerkung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
Mio.	Million(en)
MiStra	Mitteilungen in Strafsachen
MMR	MultiMedia und Recht
N.C.L.R.	New Criminal Law Review: An International and Interdisciplinary Journal
n.F.	neue(r) Fassung
Nachw.	Nachweis(e)
NJECL	New Journal of European Criminal Law

NJW(-RR)	Neue Juristische Wochenschrift (Rechtsprechungs-Report)
NK	Neue Kriminalpolitik
nlStGB	[niederländisches] Strafgesetzbuch (Wetboek van Strafrecht) v. 3.3.1881
nlStPO	[niederländische] Strafprozessordnung (Wetboek van Strafvordering) v. 15.1.1921
no.	number
Nr.	Nummer(n)
NStZ(-RR)	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Rechtsprechungs-Report)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
o.ä.	oder ähnlich
o.g.	oben genannt(e/er/es)
öJBl	Juristische Blätter
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität v. 15.7.1992 (BGBl. 1992 I, S. 1302)
öStGB	[österreichisches] Bundesgesetz vom 23.01.1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch).
öStPO	[österreichische] Strafprozessordnung v. 9.12.1975
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PAG	Polizeiaufgabengesetz Bayern
PPU	Procédure Préjudicielle d'Urgence (Eilvorabentscheidungsverfahren am EuGH)
Ratsdok.	Ratsdokument
RB	Rahmenbeschluss
recht	Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis
recht+politik	unabhängiges [Online-]Forum für gute Rechtspolitik
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf

Abkürzungsverzeichnis

RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RiVAST	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer(n)
Rspr.	Rechtsprechung
RStGB	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 15.5.1871
RW	Rechtswissenschaft
S.	Seite(n); Satz; Sätze
s.	siehe
s.	section
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. 2000 Nr. L 239 S. 19)
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften
sog.	sogenannte(r/s)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SRVG	[schweizerisches] Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmäßig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen v. 18.12.2015
StGB	Strafgesetzbuch [der Bundesrepublik Deutschland]
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof (1922–1946)
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	StrafverteidigerForum
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StV	Strafverteidiger
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
SVR	Straßenverkehrsrecht. Zeitschrift für die Praxis des Verkehrsjuristen
ThürVerfGH	Thüringer Verfassungsgerichtshof
u.a.	unter anderem

U.S.C.	<i>Code of Laws of the United States of America (United States Code)</i>
ÜberstÜbk	Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen v. 21.3.1983, ETS Nr. 112
UK	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (<i>United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland</i>)
UN	Vereinte Nationen
UNCAC	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption v. 31.10.2003
UNICRI	UN-Institut für interregionale Kriminalitäts- und Justizforschung (<i>United Nations Interregional Crime and Justice Research Institute</i>)
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (<i>United Nations Office on Drugs and Crime</i>)
UNSuchtstoffÜbk	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, Generalversammlungs-Resolution 39/141 v. 20.12.1988
UNTOC	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Generalversammlungs-Resolution 55/25 vom 15.11.2000 mit Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbes. des Frauen- und Kinderhandels und Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg
Urt.	Urteil
US(A)	Vereinigte Staaten von Amerika (<i>United States of America</i>)
Utrecht L Rev	Utrecht Law Review
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v	versus
v.	von; vom
v.a.	vor allem
VermEinzG	Vermögenseinziehungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume
Vorbem.	Vorbemerkung(en)

Abkürzungsverzeichnis

VUWLR	Victoria University of Wellington Law Review
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaffenG	Waffengesetz
WiStG	Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954)
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
z.B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIS	[Online-]Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zust.	Zustimmend
ZVölkR	Zeitschrift für Völkerrecht
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen

1. Teil: Einleitung und Gegenstand der Untersuchung

A. Einführung

Obwohl die Vermögensabschöpfung in den letzten Jahren durch die Reform der Vermögensabschöpfung 2017 vermehrt in die Aufmerksamkeit der Wissenschaft und Praxis gerückt ist, verbleiben viele rechtliche Fragen zum Umgang mit den neuen Vorschriften. Insbesondere die Einführung des neuen Einziehungsinstruments der erweiterten selbständigen Einziehung in § 76a Abs. 4 StGB hat zu neuen Fragestellungen geführt. Die Reform der Vermögensabschöpfung hat dabei auch Auswirkungen auf die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen, ohne dass dies vom Gesetzgeber berücksichtigt wurde.

I. Vermögensabschöpfung als dritte Spur des Strafrechts

Das Strafrecht verfolgt – unter anderem – das Ziel der Abschreckung potenzieller Straftäter und der Vermeidung von Straftaten. Neben Freiheits- und Geldstrafen als Hauptstrafen und den Nebenstrafen gewinnt zur Erreichung dieser Ziele die Vermögensabschöpfung als „dritte Spur“ des Strafrechts an Bedeutung.¹ Durch die Vermögensabschöpfung soll unter dem

1 Obgleich die Bezeichnung „Säule“, „Spur“ oder „Dimension“ vielfach verwendet wird, ist ihr Bezug nicht eindeutig, *Kilchling* (Hrsg.), *Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa*, 2002, S. 5; *F. Herzog*, JR 2004, 494; *Bittmann*, NZWiSt 2016, 131; *Jekewitz*, in: *F. Herzog/Mülhausen* (Hrsg.), *Geldwäschebekämpfung und Gewinnabschöpfung*, 2006, § 8, Rn. 4. Als erste und zweite „Spuren“ des Strafrechts seien Strafen und Maßregeln gemeint, *Roxin/Greco*, AT I, ⁵2020, § 1, Rn. 4; *Brüning*, *Das Verhältnis des Strafrechts zum Disziplinarrecht*, 2017, S. 540. Genauer umfasse die zweite Spur der Maßnahmen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB sowohl Maßregeln als auch die Einziehung, wobei die großen Unterschiede zwischen diesen beiden Kategorien oftmals zu einer gesonderten dritten Spur der Einziehung führe, *Kindhäuser/T. Zimmermann*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, ⁹2020, § 1, Rn. 16. Anders *Zehetgruber*, in: *Hilgendorf/Valerius* (Hrsg.), *Alternative Sanktionsformen zu Freiheits- und Geldstrafe im Strafrecht ausgewählter europäischer Staaten*, 2015, S. 38, 39 ff., der als dritte Spur den Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung in Erwägung zieht. Ebenso *Meier*, *Strafrechtliche Sanktionen*, ⁵2019, S. 443. *F. Meyer*, ZStW 127 (2015), 241, 257 nennt dagegen die (selbständige) Ver-

1. Teil: Einleitung und Gegenstand der Untersuchung

kriminapolitischen Schlagwort „Straftaten dürfen sich nicht lohnen“² der Anreiz zur Begehung dieser Straftaten eingeschränkt werden.³ Damit ist gemeint, dass der Anreiz gewinnorientierter Kriminalität die von der Strafdrohung ausgehende Wirkung nicht aufwiegen können darf. Ebenso wie die Strafe⁴ dient auch die Tatertragseinziehung der Generalprävention:⁵ Dürften Täter deliktisch erlangte Vermögenswerte behalten, kann dies als Anreiz zur Begehung weiterer gewinnbringender Taten wirken.⁶ Regeltreuen Bürgern darf außerdem ihr Verhalten nicht als unkluger Verzicht auf Verdienstmöglichkeiten erscheinen.⁷ Daneben wird dem Täter durch die Entziehung des durch eine Straftat Erlangten auch häufig die Möglichkeit entzogen, das Vermögen erneut zur Begehung von Straftaten einzusetzen. Dies ist insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität⁸ von Bedeutung, in dem die kriminelle Organisation häufig trotz der Bestrafung einzelner Mitglieder handlungsfähig bleibt und nur geringer Verfolgungsdruck auf die Hintermänner besteht.⁹ Die Vermögensabschöpfung richtet sich aber nicht nur gegen Straftaten in diesem Bereich, sondern findet auch in anderen Gebieten der profitorientierten Kriminalität,

mögensabschöpfung als „3. Säule der Verbrechensbekämpfung“ neben dem Gefahrenabwehrrecht und dem Strafprozessrecht. *Geiger*, Die Rechtsnatur der Sanktion, 2006, S. 240 sieht die Tatertragseinziehung als Wiederherstellungsmaßnahme neben den weiteren beiden Spuren der Strafe und Sicherungsmaßnahmen. Krit. zur Bezeichnung als „Säule der Kriminalitätsbekämpfung“ *T. Fischer*, StGB, ⁶⁷2020, Vor §§ 73-76a, Rn. 2.

2 *Löffelmann*, recht+politik 6/2016, 1; *Diehl/Meyer-Heuer*, Spiegel Online 16.10.2016. Diese Haltung prägt auch die politische Debatte in anderen Ländern, bspw. für die Niederlande *Buisman u.a.*, Inbeslagneming en confiscatie van crimineel vermogen, 2018, S. 13.

3 *Sinn*, Wirtschaftsmacht Organisierte Kriminalität, 2018, S. 140 f.

4 *Hörnle*, Straftheorien, ²2017, S. 26 ff.

5 BVerfG, Beschl. v. 14.1.2004 – 2 BvR 564/95, BVerfGE 110, 1, 19 = NJW 2004, 2073, 2075. Während sich das BVerfG vor allem auf positive Generalprävention bezieht, dient die Vermögensabschöpfung zumindest auch der negativen Generalprävention, *Rönnau/Begemeier*, GA 2017, 1, Fn. 59; *Marstaller/T. Zimmermann*, Non-conviction-based confiscation in Deutschland?, 2018, S. 26 ff.

6 BT-Drs. 18/9525, S. 45. Zu kriminalökonomischen Theorien *Sotiriadis*, Die Entwicklung der Gesetzgebung über Gewinnabschöpfung und Geldwäsche, 2010, S. 130 ff.

7 *Claus*, Gewinnabschöpfung und Steuer, 2010, S. 29.

8 Zur Problematik des Begriffs und insbesondere der Abgrenzung zur Wirtschaftskriminalität, *Kirkpatrick*, wistra 2016, 378 ff.

9 *Sinn*, Wirtschaftsmacht Organisierte Kriminalität, 2018, S. 64 f.

insbes. im Wirtschaftsstrafrecht Anwendung.¹⁰ Die Einziehung der aus Straftaten erlangten Vermögen soll die kriminellen Aktivitäten effektiver unterbinden.¹¹ Die an den Grad des Verschuldens angepasste Geldstrafe kann nicht stets vermeiden, dass das aus der Tat erlangte Vermögen dem Täter verbleibt. Obwohl vermögensrechtliche Ausgleichsansprüche primär im Zivilrecht zu finden sind,¹² bestehen auch nur eingeschränkte Möglichkeiten zivilrechtlicher Abschöpfung der durch eine Straftat erlangten Gewinne: Zum einen folgt aus einer strafbewehrten Verletzung überindividueller Rechtsgüter oftmals kein Ausgleichsanspruch, zum anderen haben Tatgeschädigte manchmal kein wirtschaftliches Eigeninteresse, ihre Ansprüche durchzusetzen.¹³ Daraus folgt ein rechtspolitisches Bedürfnis der Abschöpfung illegaler Gewinne durch eigene strafrechtliche Maßnahmen.¹⁴ Die grundsätzliche Legitimität der Abschöpfung illegaler Gewinne wird nicht ernsthaft bezweifelt.¹⁵ Ein gewisses fiskalisches Interesse der staatlichen Behörden an der Abschöpfung von Taterträgen kann aber nicht geleugnet werden.¹⁶ In „opferlosen“ Kriminalitätsbereichen wird daher darüber diskutiert, ob eingezogene Gegenstände gezielt in dem betroffenen Bereich genutzt werden können, beispielsweise bei der Betäubungsmittel-

-
- 10 *Corsten/Schilling*, in: Volk/Beukelmann/Ahlbrecht (Hrsg.), Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, ³2020, § 13, Rn. 1 f.; *Macovei*, eucrim 2013, 33. Die rechtspolitische Diskussion der Vermögensabschöpfungsmaßnahmen ist jedoch bislang hauptsächlich von der Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels geprägt, *Kudlich*, NStZ 2014, 343.
- 11 *Macovei*, eucrim 2013, 33. Bezüglich des Umweltstrafrechts so auch *Dedic*, Kriminalprävention durch Gewinnabschöpfung, 2010, S. 223 ff.; *Borchers*, Umweltstrafrecht und Sanktionen, 2012, S. 121 f.
- 12 Insbes. §§ 985, 812 ff. BGB. Vgl. *Boosfeld*, Gewinnausgleich, 2015, S. 9 ff. zur Frage eines allgemeinen Anspruchs auf Gewinnherausgabe im Bereicherungsrecht und Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag.
- 13 Zu denken ist u.a. an Massenbetrugsfälle, die nur zu geringen Vermögensschäden beim einzelnen Opfer, aber zu einem großen Vermögensvorteil des Täters führen. Zu diesem und anderen auch heute noch aktuellen Beispielen s. *Eberbach*, NStZ 1987, 486, 486 f. Nur in Ausnahmefällen sieht das Zivilrecht hier einen Gewinnabschöpfungsanspruch Privater vor, vgl. zum Lauterkeits- und Kartellrecht *Poelzig*, Normdurchsetzung durch Privatrecht, 2012, S. 116 f., 185 f.
- 14 *Güntert*, Gewinnabschöpfung als strafrechtliche Sanktion, 1983, S. 12 f.
- 15 *Eser*, Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum, 1969, S. 120, Fn. 100.
- 16 *Greeve*, in: Schiedek/Rönnau (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht – Plage oder Gewinn für den Standort Deutschland?, 2013, S. 43, 45; *Bröckers*, in: K. Peters/Bröckers (Hrsg.), Vermögensabschöpfung im Strafverfahren, 2019, S. 14.

riminalität durch Finanzierung von Initiativen zur Drogenberatung,¹⁷ oder anderen sozialen Zwecken zugeführt werden.¹⁸

Die zunehmende Bedeutung der Vermögensabschöpfung, die die Strafverfolgung ergänzen, nicht aber ersetzen soll,¹⁹ lässt sich an der Vielzahl internationaler Instrumente ablesen, die zur Einführung von Vermögensabschöpfungsmaßnahmen in bestimmten Bereichen verpflichten oder solche Gesetze zumindest empfehlen: Neben der UN, der World Bank und dem Europarat ist dabei in großem Umfang auch die EU legislativ tätig.²⁰ Zuletzt verpflichtete die Richtlinie 2014/42/EU²¹ die Mitgliedstaaten zum Erlass von Mindestvorschriften für die Einziehung von Vermögensgegenständen, die über die zuvor relevanten Rahmenbeschlüsse hinausgehen.²² Sie hat auch zu einer Diskussion über Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Konzeption der Vermögensabschöpfung in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten geführt.²³ Anlässlich der Umsetzung dieser Richtlinie hat sich der deutsche Gesetzgeber zur Reform der Vermögensabschöpfung entschlossen. Die dabei beschlossenen Vorschriften reichen über das umsetzungsbedürftige Mindestmaß hinaus,²⁴ da der deutsche Gesetzgeber der Vermögensabschöpfung eine größere Bedeutung in der Kriminalitätsbekämpfung zuschreibt und die Abschöpfungslücken in der Praxis ausgleichen wollte.²⁵ Der Reformgesetzgeber war insbesondere von der Motivation geleitet, die Vermögensabschöpfung als Instrument zur Bekämpfung von Straftaten vermehrt zu nutzen.²⁶ Das neue Gesetz steht dabei in

17 Weßlau, StV 1991, 226, 227, Fn. 18.

18 Vgl. ErwGr 35 RL 2014/42/EU: „Im Rahmen dieser Maßnahmen könnten die Vermögensgegenstände unter anderem für Projekte im Bereich der Strafverfolgung und Verbrechensverhütung sowie für andere Projekte von öffentlichem Interesse und gesellschaftlichem Nutzen bestimmt werden“. Zum indirekten und direkten *social reuse* in anderen europäischen Staaten, *Montaldo*, NJECL 6 (2015), 195, 210. Näher zu verschiedenen Modellen des *social reuse*, aber auch zu dessen Grenzen *F. Meyer*, ZRP 2015, 244, 245 f. Krit. zur mit dem *social reuse* oftmals verbundenen Rhetorik *Hüttemann*, NZWiSt 2019, 248, 260.

19 *Du Castillon*, in: Callewaert (Hrsg.), *Le temps et le droit*, 2013, S. 21, 41.

20 *Gascón Inchausti*, GS Grevi/Tranchina, 2013, S. 255.

21 Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3.4.2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 v. 29.4.2014, S. 39 ff.).

22 Zu Motivation und Entwicklung der Richtlinie *Fijnaut*, *A Peaceful Revolution*, 2019, S. 552 ff.

23 *Fernandez-Bertier*, ERA Forum 2016.

24 *Rönnau/Begemeier*, NZWiSt 2016, 260, 264.

25 BT-Drs. 18/9525, S. 45, 48 ff.

26 *Korte*, NZWiSt 2018, 231.

der Tradition bereits zuvor unternommener Reformbestrebungen, die die verstärkte Anwendung der Vermögensabschöpfungsvorschriften zum Ziel hatten.²⁷

II. Internationalisierung als Herausforderung an die Strafverfolgung

Die der Vermögensabschöpfung vom Gesetzgeber zugeschriebene rechtspolitische Bedeutung trifft mit einer weiteren Entwicklung zusammen: der zunehmenden Internationalisierung kriminellen Verhaltens und damit auch der Strafverfolgung.²⁸ Die Globalisierung hat auch Straftätern die Möglichkeit eröffnet, in vielfältiger Weise „transnational“ tätig zu werden.²⁹ Die vereinfachte Mobilität von Personen, aber auch von Vermögensgegenständen, birgt neben ihren Vorteilen auch das Risiko, dass durch das Überschreiten einer Grenze die Strafverfolgung erheblich erschwert wird.³⁰ Auch viele wirtschaftsstrafrechtliche Sachverhalte sind immanent grenzüberschreitender Natur.³¹ Gerade bei Vermögensabschöpfungsmaßnahmen muss diese transnationale Dimension beachtet werden. Die Tat-ertragseinziehung kann auch in Fällen zum Einsatz kommen, in denen Straftäter international agieren oder Vermögensgegenstände, die aus Straftaten stammen, sich nicht am Ort der Strafverfolgung befinden.³² Gerade im Bereich der profitorientierten Kriminalität ist das Verbringen von Vermögensgegenständen in andere Staaten, um sie vor staatlichem Zugriff zu schützen, eine häufige Vorgehensweise.³³ Soweit rechtspolitisch innerstaatlich auch auf Vermögensabschöpfung gesetzt wird, bestehen keine

27 So z.B. das Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten vom 24.10.2006 (BGBl I S. 2350), vgl. Gesetzesbegründung in BT-Drs. 16/700.

28 Roger, Grund und Grenzen transnationaler Strafrechtspflege, 2016, S. 26 f.; Bourdon, in: Ascensio/Decaux/Pellet (Hrsg.), Droit international pénal, 2001, 921.

29 Sinn, Wirtschaftsmacht Organisierte Kriminalität, 2018, S. 1.

30 A/K/R/Ambos/Gronke, 1. HT, Rn. 3; Roger, Grund und Grenzen transnationaler Strafrechtspflege, 2016, S. 222 ff.; F. Meyer, ZStW 127 (2015), 241, 275. Aus kriminologischer Sicht Krißmann, Transnationales Strafprozessrecht, 2009, S. 74 ff.

31 F. Meyer, FS Rogall, 2018, S. 535, 536.

32 Schomburg/Lagodny/Gleiß u.a., Einl., Rn. 153; Hüttemann, NZWiSt 2019, 201; bzgl. der EU Lelieur, EuCLR 5 (2015), 279, 281.

33 Bohne, Die Rückgewinnungshilfe im Strafverfahren, 2009, S. 237; Kennedy, J.F.C. 14 (2007), 372, 386 f.; Pasewaldt, Möglichkeiten und Grenzen strafrechtlicher Vermögensabschöpfung im Bereich der Markenpiraterie, 2011, S. 205; F. Meyer, ZStW 127 (2015), 241, 275 f.

Gründe, den Profiteuren von Straftaten diesen Ausweg zu ermöglichen. Das rechtspolitische Credo der Befürworter der Vermögensabschöpfung kann daher ergänzt werden: „*Follow the money – across the borders!*“³⁴

Ein Weg, dieser Entwicklung zu begegnen, ist die Rechtshilfe in Strafsachen. Soweit Vermögensabschöpfungsmaßnahmen betroffen sind, handelt es sich dabei um Vollstreckungshilfe. In Deutschland eingehende Rechtshilfeersuchen bei Einziehungsanordnungen betreffen Sachverhalte, in denen in einem anderen Staat eine Einziehungsentscheidung getroffen wurde, für deren Vollstreckung die Mitwirkung deutscher Behörden erforderlich ist. Bei gegenstandsbezogenen Einziehungen betrifft dies Fälle, in denen sich der Einziehungsgegenstand in Deutschland befindet. Bei einer wertmäßig bestimmten Einziehungsanordnung sind dagegen Konstellationen erfasst, in denen sich Vermögen des Einziehungsadressaten, mit dem die Anordnung erfüllt werden kann, in Deutschland befindet. Während die grenzüberschreitende Strafverfolgung, insbesondere mittels des Europäischen Haftbefehls oder der neuen Europäischen Ermittlungsanordnung, akademisch intensiv besprochen wird, ist die grenzüberschreitende Strafvollstreckung ein wissenschaftlich vernachlässigtes Thema.³⁵ Dies gilt umso mehr für die Vollstreckungshilfe bei Einziehungsentscheidungen.

III. Vollstreckungshilfe bei Einziehungsentscheidungen

Eine Herausforderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vermögensabschöpfung ist die stark abweichende Konzeption dieser Maßnahmen in den unterschiedlichen Ländern.³⁶ Ein Schritt für eine bessere internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich wurde in Deutschland durch die einheitliche Bezeichnung der Vermögensabschöpfungsinstrumente als „Einziehung“ durch die Reform des Rechts der Vermögensabschöpfung unternommen, parallel zum Begriff der *confiscation* als international gebräuchlichem Begriff.³⁷ Doch selbst innerhalb der EU ist keine einheitliche Definition der als „*confiscation*“ bezeichneten Maßnahmen möglich.³⁸ Vor allem die Rechtsnatur von Einziehungsmaßnah-

34 *Macovei*, eucrim 2013, 33.

35 *Robin Hofmann/Nelen*, ZIS 2020, 178.

36 *Stephenson/L. Gray/Power*, Barriers to asset recovery, 2011, S. 67.

37 BT-Drs. 18/9525, S. 48.

38 *Simonato*, NJECL 6 (2015), 213, 217.

men – bereits für die deutsche Regelung umstritten³⁹ – wird international sehr unterschiedlich verstanden. Die Folgen dieser unterschiedlichen Konzeptionen für das deutsche Rechtshilferecht sind nur wenig erforscht.

Besonders umstritten sind verurteilungsunabhängige Einziehungsformen (bzw. *non-conviction-based confiscation*), die in vielen Ländern, insbesondere mit *common law* Rechtstradition, eine wichtige Rolle in der Verbrechensbekämpfungsstrategie spielen. Diese Formen werden teils als „fortschrittliche“ oder „moderne“ Vermögenabschöpfung bezeichnet⁴⁰ und ihr vermehrter Einsatz von einigen internationalen Instrumenten befürwortet.⁴¹ Aus verfassungsrechtlicher Sicht sind diese Instrumente problematisch, da sie auf das Erfordernis der Verurteilung einer Person für eine Straftat verzichten und dennoch – in unterschiedlicher Ausprägung – die Einziehung von Vermögenswerten ermöglichen, die mutmaßlich aus einer Straftat stammen.⁴² Hinzu treten häufig prozessuale Mechanismen, meist Beweiserleichterungen in verschiedener Form, die eine vereinfachte Einziehung ermöglichen.⁴³ Einerseits werden diese Instrumente als effektive Maßnahmen gegen Organisierte Kriminalität und Terrorismus gesehen,⁴⁴ die eine Entschädigung von Opfern ermöglichen oder zumindest die rechtmäßige Vermögensordnung wiederherstellen, während sie den fiskalischen Interessen der Staaten dienen,⁴⁵ andererseits wird eine Ver-

-
- 39 Zur Diskussion steht dabei eine primär präventive Ausrichtung, quasi-konditionelle Gründe oder auch eine Einordnung als Maßnahme mit Strafcharakter, *Eser*, Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum, 1969, S. 16 ff. Insbesondere nach der gesetzlichen Verankerung des Bruttoprinzips im Jahr 1992 ist dies zwischen Rechtsprechung und Literatur umstritten, vgl. nur *Geiger*, Die Rechtsnatur der Sanktion, 2006, S. 302 ff.; *F. Herzog*, JR 2004, 494, 495 ff.; *Gebauer*, ZRP 2016, 101, 102; *Hellmann*, Wirtschaftsstrafrecht, ⁵2018, Rn. 1112 ff.; *Wallschläger*, Die strafrechtlichen Verfallsvorschriften, 2002, S. 19 ff.
- 40 *Europäisches Parlament*, Resolution on organised crime, corruption and money laundering: recommendations on action and initiatives to be taken (2013/2107(INI)) (23.10.2013), Nr. 27.
- 41 U.a. Art. 54 Abs. 1 c) des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, Generalversammlungs-Resolution 58/4 v. 31.10.2003, BGBl. 2014 II, S. 763 ff. (UNCAC); Empfehlung Nr. 4 der Financial Action Task Force (FATF); G8 Best Practice Principles on Tracing, Freezing and Confiscation of Assets Nr. 26.
- 42 *Esser*, in: Rui/Sieber (Hrsg.), Non-Conviction-Based Confiscation in Europe, 2015, S. 69, 91.
- 43 *Rönnau*, FS Ostendorf, 2015, S. 707, 717.
- 44 So z.B. *Europäisches Parlament*, Resolution on the fight against corruption and follow-up of the CRIM resolution (2015/2110(INI)) (25.10.2016), Nr. 27 a).
- 45 *Young*, in: ders. (Hrsg.), Civil forfeiture of criminal property, 2009, S. 1, 5.

letzung von Menschenrechten befürchtet und die verurteilungsunabhängige Einziehung deshalb abgelehnt.⁴⁶ In der EU-Richtlinie 2014/42/EU⁴⁷ konnte sich ein Vorschlag, eine diesbezügliche Harmonisierung der Einziehungsvorschriften der Mitgliedstaaten vorzunehmen, nur eingeschränkt durchsetzen.⁴⁸ Doch auch ohne europäische Harmonisierung sind verurteilungsunabhängige Einziehungsmaßnahmen in vielen Staaten wichtige Instrumente und damit auch Realität in der grenzüberschreitenden Praxis der Strafverfolgungsbehörden. Die Frage, ob und welche Formen ausländischer Einziehungsentscheidungen in Deutschland vollstreckt werden können, hat erhebliche Auswirkungen auf die tatsächliche Umsetzung der Instrumente, da bei deren Umsetzung besonders häufig eine grenzüberschreitende Kooperation nötig ist.⁴⁹ Angesichts der wachsenden Bedeutung der Instrumente selbst wird die praktische Relevanz künftig wohl noch steigen.⁵⁰

Die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei verurteilungsunabhängigen Einziehungsmaßnahmen wird auch von internationalen Instrumenten befördert, die Staaten empfehlen, auch diese Maßnahmen zum Gegenstand der Zusammenarbeit zu machen und bei ihrer Vollstreckung Rechtshilfe zu leisten.⁵¹ Auch die EU-Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsmaßnah-

46 Vogel, in: Rui/Sieber (Hrsg.), Non-Conviction-Based Confiscation in Europe, 2015, S. 225, 237.

47 Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3.4.2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 v. 29.4.2014, S. 39 ff.).

48 In Art. 5 der RL wird die Einführung einer erweiterten Einziehung bei bestimmten Anlasstaten und in Art. 4 Abs. 2 der RL die selbständige Einziehung bei Krankheit oder Flucht der verdächtigen Person geregelt. Näher zu letzterem Simonato, NJECL 6 (2015), 213, 222 ff.

49 F. Meyer, ZStW 127 (2015), 241, 275; Hackner/Schierholt, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 32017, Rn. 250 ff. Vgl. auch BT-Drs. 18/9525, S. 48. Zur umgekehrten Frage der ausgehenden Ersuchen im Bereich der Vermögensabschöpfung Jacob-Hofbauer, Gewinnabschöpfung im Ausland von in Deutschland begangenen Wirtschaftsstraftaten, 2006.

50 Bislang werden grenzüberschreitende Ersuchen um Vermögensabschöpfung wenig genutzt. Im Jahr 2017 und 2018 wurden jeweils unter 100 ausgehende Sicherstellungsersuche registriert, BT-Drs. 19/19852, S. 38.

51 Bezüglich zivilrechtlicher Maßnahmen und der italienischen Form der Vermögensabschöpfung: Europäisches Parlament, Resolution on organised crime, corruption and money laundering: recommendations on action and initiatives to be taken (2013/2107(INI)) (23.10.2013), 29; Stephenson/L. Gray/Power, Barriers to asset recovery, 2011, S. 7.

men (VO 2018/1805) ist auf verurteilungsunabhängige Maßnahmen anwendbar, sofern diese nicht im Rahmen von Verfahren in Zivil- oder Verwaltungssachen ergehen, und soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei diesen Maßnahmen verbessern.⁵²

Bezüglich vieler Einziehungsmaßnahmen, die über die nach deutschem Recht zulässigen Instrumente hinausgehen, würde die Leistung von Rechtshilfe die Vollstreckung eines im inländischen Recht so nicht bekannten Instruments darstellen. Es besteht Unsicherheit darüber, inwieweit eine solche Rechtshilfe möglich ist.⁵³ International sind Fälle bekannt, in denen es dennoch zu einer Vollstreckung ausländischer verurteilungsunabhängiger Vermögensabschöpfungsmaßnahme kam.⁵⁴ Die erweiterte selbständige Einziehung in § 76a Abs. 4 StGB wird von vielen als erstes deutsches verurteilungsunabhängiges Einziehungsinstrument verstanden. Auch wenn die erweiterte Einziehung und die selbständige Anordnung der Einziehung ebenfalls als verurteilungsunabhängige Einziehungsformen verstanden werden müssen, hat das neue Instrument jedenfalls Auswirkungen auf den Umfang der möglichen Rechtshilfe. Die Frage, ob und in welchem Umfang eine ausländische verurteilungsunabhängige Vermögensabschöpfungsentscheidung in Deutschland vollstreckt werden kann, ist daher insbesondere nach der umfassenden Reform der Vermögensabschöpfung ungeklärt. Die Komplexität der Vollstreckungshilfe bei Einziehungsentscheidungen im Allgemeinen birgt zudem die Gefahr, dass die derzeitigen Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung ungenutzt bleiben und so das Potential der Vermögensabschöp-

52 Art. 1 Abs. 4, ErwGr 13 der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.11.2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, ABL L 303 v. 28.11.2018, S. 1 (VO 2018/1805); *Commission*, Commission Staff Working Paper – Impact Assessment, SWD(2012) 31 final (12.3.2012), S. 17.

53 *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*, Vermögensabschöpfung im deutschen Recht (Oktober 2015), S. 24; *United Nations Office on Drugs and Crime* (UNODC), Manual on International Cooperation for the Purposes of Confiscation of Proceeds of Crime (2012), 19. Bzgl. der Vollstreckbarkeit irischer Maßnahmen: *King*, IJE&P 16 (2012), 337, 341.

54 Für Frankreich bzgl. der Vollstreckung einer italienischen Maßnahme: *Court de Cassation*, strafrechtl. Abteilung, 13.11.2003, Petition No. 08-80.371 (*Crisafulli*) Bull. Crim. No. 74, p. 289. Vgl. Nachweis bei *Lelieur*, EuCLR 5 (2015), 279, 290; *Alagna*, EurJCrImPolicyRes 21 (2015), 447, 454. Ein weiteres Beispiel ist die Civil Asset Recovery (International Co-operation) Law 2007 in Jersey, *Stephenson/L. Gray/Power*, Barriers to asset recovery, 2011, S. 68.

1. Teil: Einleitung und Gegenstand der Untersuchung

fung selbst alleine aufgrund internationaler Gestaltungen nicht erschöpft wird.

B. Gegenstand der Untersuchung

Der Begriff der *non-conviction-based confiscation* bzw. der verurteilungsunabhängigen Einziehung bildet einen Oberbegriff für eine Vielzahl unterschiedlicher international existierender Instrumente. Das Ziel der Arbeit ist es, typische Merkmale verurteilungsunabhängiger Einziehungsinstrumente herauszuarbeiten und zu untersuchen, ob die Leistung deutscher Vollstreckungshilfe bei eingehenden Ersuchen ausgeschlossen ist, wenn die betreffenden Instrumente eines oder mehrere dieser Merkmale aufweisen. Da grundsätzlich keine Pflicht zur Leistung von Rechtshilfe besteht und die Bewilligungsbehörde in vielen Fällen auch ein zulässiges Rechtshilfeersuchen ablehnen kann,⁵⁵ wird sich die Untersuchung darauf konzentrieren, welche Charakteristika zur Unzulässigkeit der Rechtshilfe oder zu einer Ablehnungsmöglichkeit auf Zulässigkeitsstufe führen. Soweit Deutschland durch völkerrechtliche Vereinbarungen das Ermessen der Bewilligungsbehörde beschränkt oder gar ausgeschlossen hat, kann die Zulässigkeit der Rechtshilfe zugleich eine Pflicht zur Leistung bedeuten.⁵⁶

I. Begrenzung auf eingehende Ersuchen

Diese Untersuchung betrachtet nur Fälle der Anordnung einer Einziehung von Vermögensgegenständen, die sich in Deutschland befinden, im Anschluss an ein ausländisches Verfahren, in dem ein Rechtshilfeersuchen an Deutschland gestellt wird. Nicht näher untersucht wird die Rechtshilfe an den IStGH.

Praktisch von ausgesprochener Relevanz ist selbstredend auch das von Deutschland ausgehende Rechtshilferecht im Bereich der Vermögensabschöpfung. Dabei trifft ein deutsches Rechtshilfeersuchen auf unterschiedliche Rechtshilfepraktiken in den ersuchten Jurisdiktionen. Neben rechtli-

55 *Böhm*, in: Ahlbrecht/Böhm/Esser u.a. (Hrsg.), Internationales Strafrecht, ²2018, Rn. 724.

56 *A/K/R/Ambos/Gronke*, 1. HT, Rn. 30; Nr. 3 (1) RiVSt.

chen Herausforderungen,⁵⁷ die von dem jeweiligen Rechtshilferecht und der Rechtshilfepraxis der ersuchten Staaten abhängen, sind insbesondere praktische Probleme Ursache des häufig beklagten Umsetzungsdefizits im Bereich der grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung.⁵⁸ Auch hohe Arbeitspensen und mangelnde Erfahrung mit Vollstreckungshilfe bei den für die Rechtshilfeersuchen zuständigen Stellen tragen dazu bei.⁵⁹ Deren Darstellung ist nicht das Ziel dieser Arbeit, die sich allein auf die deutsche Rechtslage der Behandlung eingehender Ersuchen beschränkt.

II. Begrenzung auf Einziehung von Taterträgen nach dem StGB

Daneben wird sich die Darstellung auf die Untersuchung der Einziehung von Taterträgen beschränken. Nicht betrachtet wird die Rechtshilfe bei Maßnahmen zur Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten. Letztere waren bis 1. Juli 2017 als „Einziehung“ in den §§ 74 ff. StGB geregelt, während die Einziehung von Taterträgen als „Verfall“ bezeichnet wurde. Die begriffliche Trennung zwischen Verfall und Einziehung ist durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung aufgehoben worden, um das deutsche Recht an die in der EU üblichen Begrifflichkeiten anzugleichen.⁶⁰ Damit ist jedoch keine inhaltliche Änderung dieser Kategorien verbunden. Die Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten (zuvor „Einziehung“) gem. §§ 74 ff. StGB wird

57 Vor allem das bis zur Reform der Vermögensabschöpfung geltende deutsche Institut der Rückgewinnungshilfe war im internationalen Vergleich eine außergewöhnliche Regelung, deren Durchsetzung im Wege der Vollstreckungshilfe zu Schwierigkeiten führen konnte, *F. Meyer*, ZStW 127 (2015), 241, 275 f.

58 Praktische Probleme bei tatsächlich gestellten Rechtshilfeersuchen ergeben sich insbesondere bei der Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden des ersuchten Staates. Dabei stellen sich, je nach Situation, betroffenem Land und Umfang des Ersuchens unterschiedliche Probleme, vgl. die ausführliche Darstellung der einzelnen Beziehungen im Jahr 2006 in *Jacob-Hofbauer*, Gewinnabschöpfung im Ausland von in Deutschland begangenen Wirtschaftsstraftaten, 2006, S. 104 ff.

59 Abhilfe können hier zentrale, spezialisierte Abschöpfungsbehörden schaffen, wie sie in anderen Ländern genutzt werden, z.B. *Proceeds of Crime Center* (PoCC) der *National Crime Agency* (NCA) im Vereinigten Königreich, bzw. von Übereinkommen gefordert werden, z.B. Art. 23 EuGeldwäscheÜbk.

60 BT-Drs. 18/9525, S. 48.

1. Teil: Einleitung und Gegenstand der Untersuchung

weiterhin anders behandelt als die Einziehung von Taterträgen (zuvor „Verfall“).⁶¹

III. Begrenzung auf Vollstreckungshilfe

Bevor die Vollstreckungshilfe auch bei Vermögensabschöpfung möglich war, behalf man sich mit dem Instrument der Herausgabe in Form der Sonstigen Rechtshilfe gem. §§ 66 Abs. 1 Nr. 2–4, 59 ff. IRG. Diese nach deutschem Recht bestehende Alternative zur Vollstreckungshilfe bei der grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung wird hier nicht näher vertieft. Die Form ist international unüblich und wird selten genutzt.⁶² Inzwischen besteht ab Rechtskraft des ausländischen Erkenntnisses gem. § 66 Abs. 3 IRG Vorrang der Vollstreckungshilfe.⁶³

Vor Einführung der Vollstreckungshilfe bei Vermögensabschöpfungen war auch die selbständige Einziehung gem. § 76a Abs. 1 StGB eine Möglichkeit, Taterträge in Deutschland auf Anregung ausländischer Staaten zu vollstrecken.⁶⁴ Die Erwartungen an diese Konstruktion wurden aber aufgrund der Schwierigkeit der Beweiserhebung bei den international gelagerten Sachverhalten praktisch nicht erfüllt.⁶⁵ Durch das Ausführungsgesetz zum Suchtstoffübereinkommen 1992 wurde deshalb der Wechsel auf die Vollstreckungshilfe als bevorzugtes Mittel der internationalen Vermögensabschöpfung vollzogen. Allein sie soll hier untersucht werden.

IV. Keine Betrachtung von Sicherstellungen

Neben der Vollstreckungshilfe ist bei der grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung auch die Sicherstellung als Vorstufe zur Einziehung relevant, die in Form der Sonstigen Rechtshilfe gem. §§ 66 ff. IRG vollstreckt werden kann. Diese wird in der Arbeit nicht näher betrachtet.⁶⁶

61 BT-Drs. 18/9525, S. 2, 48.

62 Näher dazu *Hüttemann*, NZWiSt 2019, 201, 203 ff.

63 *Rönnau*, Vermögensabschöpfung, ²2015, Rn. 501.

64 Zum objektiven Verfahren gem. § 76a Abs. 1 StGB in diesem Zusammenhang *Hüttemann*, NZWiSt 2019, 201, 209. Zu einem vergleichbaren Fall in den USA vgl. *Cassella*, J.M.L.C. 11 (2008), 8, 13.

65 Hinsichtlich der Betäubungsmittelkriminalität so BT-Drs. 12/3533, S. 19.

66 Näher dazu *Thunberg Schunke*, Extended Confiscation in Criminal Law, 2017, S. 263 ff.

C. Gang der Darstellung

Um die Möglichkeiten der Vollstreckungshilfe bei Einziehungsentscheidungen, insbesondere bei verurteilungsunabhängigen Formen, zu untersuchen, soll zunächst im 2. Teil gezeigt werden, welche Charakteristika wiederkehrende Kategorien verurteilungsunabhängiger Einziehungsinstrumente enthalten. Anschließend wird im 3. Teil das Recht der Vollstreckungshilfe dargestellt und die Voraussetzungen der Rechtshilfe in den unterschiedlichen Rechtshilfeebenen hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auf Einziehungsentscheidungen ausgearbeitet, insbesondere für die erarbeiteten Kategorien verurteilungsunabhängiger Einziehung.

Im Einzelnen wird im 2. Teil dabei zunächst abgegrenzt, unter welchen Voraussetzungen eine Einziehungsentscheidung verurteilungsunabhängig ergeht (A.). Um international häufige Merkmale vorab zu erkennen, werden dann zunächst supranationale und internationale Instrumente dargelegt, die Vorgaben oder Empfehlungen für die jeweiligen Vertragsparteien zur Einführung bestimmter Formen verurteilungsunabhängiger Einziehungsformen enthalten (B.). Näher wird danach auf die verurteilungsunabhängigen Einziehungsformen in Deutschland eingegangen (C.). Nach einer kurzen Einführung in das deutsche Vermögensabschöpfungsrecht (C.I.) folgt die Darstellung einiger für die weitere Untersuchung relevanter Aspekte der Reform der Vermögensabschöpfung (C.II.). Die verurteilungsunabhängigen Einziehungsformen des deutschen Rechts werden anschließend ausführlich dargestellt: die selbständige Einziehung gem. § 76a Abs. 1 StGB (C.III.1.), die erweiterte Einziehung gem. § 73a StGB (C.III.2.) sowie die erweiterte selbständige Einziehung gem. § 76a Abs. 4 StGB (C.III.3.). Auf die im Rahmen der erweiterten Einziehungsformen relevanten Beweiserleichterungen, deren Bedeutung für den Nachweis der deliktischen Herkunft der Einziehungsgegenstände sich aus dem Wortlaut der §§ 73a, 76a Abs. 4 StGB nicht unmittelbar erschließt, wird anschließend eingegangen (C.IV.). Dabei wird vor allem die Bedeutung der Beweisvorschrift des § 437 StPO näher erläutert (C.IV.2.). Da insbesondere die erweiterte selbständige Einziehung verfassungsrechtlich umstritten ist und grundrechtliche Fragestellungen auch bei der Zulässigkeit der Rechtshilfe relevant werden, werden danach verfassungsrechtliche Fragen der Tatertragseinziehung im Allgemeinen und der Beweiserleichterungen im Rahmen der §§ 73a, 76a Abs. 4 StGB im Besonderen behandelt (C.V.).

Anschließend werden nach methodischen Vorbemerkungen (D.I.) Beispiele der Einziehungsinstrumente anderer Rechtsordnungen dargestellt, namentlich verurteilungsunabhängige Einziehungsinstrumente aus den

1. Teil: Einleitung und Gegenstand der Untersuchung

USA (D.II.1.), aus Irland (D.II.2.), dem Vereinigten Königreich (D.II.3.), Italien (D.II.4.), Österreich (D.II.5.), der Schweiz (D.II.6.) und den Niederlanden (D.II.7.). Bevor die bislang dargestellten verurteilungsunabhängigen Einziehungsformen zu Kategorien erfasst werden (E.), muss bezüglich einiger Einziehungsformen näher untersucht werden, ob diese tatsächlich eine Tatertragsinzziehung darstellen (D.III.). Einige wiederkehrende Merkmale kennzeichnen alle oder zumindest viele der untersuchten Einziehungsinstrumente, weshalb insbesondere auf die Unterscheidung zwischen Originaleinzziehung, Wertersatzinzziehung und wertbasierter Einziehung für alle Kategorien gemeinsam eingegangen wird (E.I.1.). Aus den untersuchten Einziehungsformen lassen sich drei Kategorien verurteilungsunabhängiger Einziehung erkennen: erweiterte Einziehungsformen (Kategorie A, E.II.), derivative selbständige Einziehungsformen (Kategorie B, E.III.) und *ad rem* Einziehungsformen (Kategorie C, E.IV.). Innerhalb der erweiterten Einziehungsformen muss noch näher danach unterschieden werden, ob das Einziehungsinstrument eine Beweislastumkehr enthält (Kategorie A.1, E.II.1.), darüber hinaus eine zusätzliche Beweismaßerleichterung vorsieht (Kategorie A.2, E.II.2.) oder keine über die Erweiterung an sich hinausgehende Beweiserleichterung enthält (Kategorie A.3, E.II.3.). Auch Einziehungsinstrumente der Kategorie C enthalten sehr unterschiedliche Formen, die hier in die *ad rem* Einziehung mit zivilrechtlichem Beweismaß (Kategorie C.1, E.III.1.), die *ad rem* Einziehung im Strafverfahren (C.2, E.III.2.) und die sonstige *ad rem* Einziehung außerhalb des Strafverfahrens (C.3, E.III.3.) unterteilt werden.

Zur Untersuchung der Rechtslage bei Ersuchen um Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen wird im 3. Teil nach einer Einführung zur Rechtshilfe nach deutschem Recht (A.) die Vollstreckungshilfe bei Einziehungsentscheidungen im Rahmen der §§ 49 ff. IRG, der Geldwäscheübereinkommen des Europarats, der EU-Instrumente der gegenseitigen Anerkennung und der Übereinkommen der UN gegen Korruption, gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und gegen die grenzüberschreitende und organisierte Kriminalität dargestellt (B.). Die genannten Rechtsquellen werden dabei aufgezeigt und ihre Anwendbarkeit auf verurteilungsunabhängige Einziehungsformen untersucht (B.II.). Das Rechtshilfverfahren bei Ersuchen nach den unterschiedlichen Rechtsquellen wird danach näher dargestellt, um die Funktion der Rechtshilfehindernisse im Bewilligungsverfahren nach dem IRG, auch soweit hierbei der RB Einziehung umgesetzt wird, und dem Anerkennungsverfahren nach der VO 2018/1805 klarzustellen (B.III.). Anschließend wird das materielle Rechtshilferecht dargestellt (B.IV.), wobei die jeweils anwendbaren

Rechtshilfehindernisse für die vertragslose Rechtshilfe (B.IV.1.), die gegenseitige Anerkennung (B.IV.2.) und die vertragliche Rechtshilfe (B.IV.3.) zusammengefasst werden und untersucht wird, in welcher Form diese Hindernisse im Rechtshilfeverfahren untersucht werden, insbesondere, ob deren Vorliegen zu einer Unzulässigkeit der Rechtshilfe oder einer Ablehnungsmöglichkeit führt bzw. ob bei Erfüllung aller Voraussetzungen der Rechtshilfe eine Pflicht zur Rechtshilfe besteht. Dabei wird auch untersucht, wer ggf. bestehendes Ermessen ausübt und welche Grenzen bei dieser Entscheidung gelten. Abschließend werden die Rechtsschutzmöglichkeiten im Rechtshilfeverfahren, insbesondere gegen die Bewilligungsentscheidung nach den hier anwendbaren Rechtsquellen aufgezeigt (B.V.).

Die herausgearbeiteten Rechtshilfehindernisse der verschiedenen Rechtshilfeebenen werden sodann darauf untersucht, ob sie der Vollstreckungshilfe bei verurteilungsunabhängigen Einziehungsinstrumenten grundsätzlich bzw. bei bestimmten Kategorien entgegenstehen oder wie Rechtshilfehindernisse in diesem Zusammenhang zu verstehen sind (C.).

Dabei werden zunächst mehrere Rechtshilfehindernisse untersucht, die bestimmte Anforderungen an die zu vollstreckende Entscheidung stellen, u.a. formelle Anforderungen an das Ersuchen, materielle Anforderungen an den Charakter der zu vollstreckenden Sanktion, an die Beachtung der Rechte Dritter und Rechtshilfehindernisse, die sich auf die Art der Anlassat beziehen (C.I.1., 3. und 4.). Besonders relevant ist hierbei das Rechtshilfehindernis der fehlenden beiderseitigen Sanktionierbarkeit bzw. Einziehbarkeit (C.I.2.). Herausgearbeitet wird zunächst, welche unterschiedlichen Formen die beiderseitige Einziehbarkeit in den verschiedenen Rechtshilfeebenen annimmt. Die Voraussetzung der konkreten beiderseitigen Einziehbarkeit, die auf viele Rechtshilfeebenen anwendbar ist und zugleich die strengste Form der beiderseitigen Einziehbarkeit bildet, wird anschließend auf die im 2. Teil erarbeiteten Kategorien verurteilungsunabhängiger Tatertragseinziehungen angewendet.

Andere Rechtshilfehindernisse, die sich auf Grundrechte oder den *ordre public* beziehen, werden daraufhin aus den unterschiedlichen Rechtshilfeebenen zusammengefasst (C.II.1.). Neben dem speziellen Ablehnungsgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs verweisen andere spezielle oder allgemeine *ordre public*-Vorbehalte bzw. grundrechtsbezogene Ablehnungsgründe auf die EMRK, die deutschen Grundrechte oder die GRCh. Daher wird untersucht, welche Vorgaben die EMRK an das Verfahren im ersuchenden Staat stellt (C.II.2.). In diesem Rahmen wird auch untersucht, ob Art. 6 EMRK nach der Rechtsprechung des EGMR bei Einziehungsentscheidungen in seiner strafrechtlichen Dimension Anwendung

findet (C.II.2.b.i.). Die umstrittene Frage des Grundrechtsschutzes im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung wird danach besprochen, inklusive der Rolle des Ablehnungsgrundes in Art. 19 Abs. 1 lit. h VO 2018/1805 (C.II.3.). Anschließend werden der Schuldgrundsatz und die Verhältnismäßigkeit als wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung erläutert, die der Rechtshilfe entgegenstehen können (C.II.4.).

Die weiteren Rechtshilfehindernisse der Verjährung und des *ne bis in idem* betreffen zwar nicht jede Vollstreckungshilfe bei Einziehungsentscheidungen, sondern spezielle Situationen. Allerdings sind die diesbezüglichen Rechtshilfehindernisse teilweise nicht auf die Rechtshilfe bei Einziehungsentscheidungen angepasst und wurden aufgrund der in ihnen enthaltenen Verweise auf § 76a StGB durch die Reform der Vermögensabschöpfung – wohl unbeabsichtigt – stark verändert. Bei der Verjährung wird dabei zunächst die Vollstreckungsverjährung nach deutschem Recht als Rechtshilfehindernis näher untersucht (C.III.1.), sodann die – weniger problematische – Verjährung nach dem Recht des ersuchenden Staats (C.III.2.).

Besonders unklar ist die Rolle des *ne bis in idem* bei Einziehungsentscheidungen und bei der Rechtshilfe jeweils für sich genommen und umso mehr bei der hier interessierenden Vollstreckungshilfe. Um die Auswirkungen der unterschiedlichen Rechtshilfehindernisse mit Bezug auf das Verbot der Mehrfachverfolgung einordnen zu können, wird daher zunächst untersucht, inwiefern ein innerstaatliches (C.IV.1.) bzw. ein transnationales (C.IV.2.) Verbot der Doppeleinziehung besteht. Dabei wird jeweils auf die deutschen verfassungsrechtlichen Vorgaben, die Vorgaben der EU bzw. der EMRK und auf einfachgesetzliche Doppeleinziehungshindernisse eingegangen. Nach einem Überblick über die rechtshilferechtliche Dimension des *ne bis in idem* (C.IV.3.) werden die einschlägigen Rechtshilfehindernisse dargestellt (C.IV.4.). Unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse werden diese Rechtshilfehindernisse dahingehend untersucht, ob sie einer Rechtshilfe bei einer vorherigen strafklageverbrauchenden Entscheidung bzgl. der Herkunftstat entgegenstehen (C.IV.5.a) bzw. ob sie die Rechtshilfe bei einer vorherigen Einziehungsentscheidung bzgl. der Erträge derselben Herkunftstat ausschließen (C.IV.5.b). Obwohl auch in diesem Rahmen insbesondere auf die Lage bei verurteilungsunabhängigen Einziehungsentscheidungen eingegangen wird, werden jeweils auch die sich bei der Behandlung verurteilungsabhängiger Einziehungen stellenden Fragen untersucht. Als Ergebnis des 3. Teils werden die Möglichkeiten der Rechtshilfe bei den unterschiedlichen Kategorien verurtei-

lungsunabhängiger Einziehung bzw. die relevantesten Gründe, an denen eine Zulässigkeit scheitern kann, dargestellt (D.).

Abschließend werden in einem 4. Teil als Fazit die gefundenen Erkenntnisse zusammengetragen.

2. Teil: Charakteristika verurteilungsunabhängiger Tatertragseinziehungsformen

In Deutschland eingehende Ersuchen um Rechtshilfe bei der Vollstreckung von Tatertragseinziehungsinstrumenten können sich auf vielgestaltige Maßnahmen beziehen. Insbesondere bei verurteilungsunabhängigen Maßnahmen hat sich bislang weder international noch europäisch eine einheitliche Gestaltung durchsetzen können.⁶⁷ Für die gesetzgeberische Ausgestaltung und verfahrensrechtliche Einbettung der Instrumente bestehen allerdings nur endliche Möglichkeiten. Die Mechanismen, die eine Einziehung von Vermögensgegenständen ermöglichen, obwohl niemand für die Herkunftstat verurteilt wurde, ähneln einander. In diesem zweiten Teil werden Gemeinsamkeiten der international bestehenden verurteilungsunabhängigen Instrumente herausgearbeitet. Dabei werden supra- und internationale Verpflichtungen zur Einführung verurteilungsunabhängiger Einziehungsinstrumente untersucht, die deutsche Rechtslage und im Anschluss Einziehungsinstrumente ausgewählter internationaler Rechtsordnungen dargestellt. Zunächst muss aber bestimmt werden, welche Instrumente als verurteilungsunabhängige Tatertragseinziehung bezeichnet werden können.

A. Was ist eine verurteilungsunabhängige Tatertragseinziehung?

Die Untersuchung verurteilungsunabhängiger Einziehungsinstrumente verschiedener Staaten ist nur dann möglich, wenn zunächst unabhängig von einer konkreten Rechtsordnung festgelegt wird, welche Voraussetzungen eine Sanktion erfüllen muss, um ein verurteilungsunabhängiges Einziehungsinstrument zu sein.

⁶⁷ *Kilchling*, in: ders. (Hrsg.), *Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa*, 2002, S. 429, 446.

I. Grundelemente einer Tatertragseinziehung

Eine Einziehung ist eine von einem Gericht in Bezug auf eine Straftat angeordnete Sanktion, die dem Staat die endgültige Entziehung von Vermögensgegenständen ermöglicht, die durch ihre Involvierung in Straftaten bemakelt sind.⁶⁸ Obwohl die Begriffe der „Vermögensabschöpfung“ oder „Gewinnabschöpfung“ jeweils eigene Unschärfen mit sich bringen,⁶⁹ verwendet der deutsche Gesetzgeber, sowie die Wissenschaft und Praxis diese Bezeichnungen als Sammelbegriff.⁷⁰ Häufig sind damit sowohl Einziehungs- als auch Sicherstellungsmaßnahmen gemeint.

Diese Untersuchung ist alleine auf Tatertragseinziehungen beschränkt. Untersucht werden also nur diejenigen Einziehungsinstrumente, die sich auf Gegenstände beziehen, die aus oder für Taten erlangt wurden. Im deutschen Recht wurde diese Maßnahme lange⁷¹ als „Verfall“ bezeichnet und erst 2017 die Bezeichnung auch zur Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs dem international üblichen englischen Begriff „*confiscation*“ angeglichen.⁷² Die Tatertragseinziehung ist von der Einziehung der Tatmittel, Tatprodukte und Tatobjekte abzugrenzen.⁷³ In manchen Ländern wird diese Unterscheidung nicht getroffen.⁷⁴ In diese Untersuchung werden Vorschriften,

68 Vgl. die Definition in Art. 2 Abs. 1 RL 2014/42/EU.

69 Jedenfalls bei der Bruttoabschöpfung ist der Begriff der „Gewinnabschöpfung“ nicht treffend, da der Begriff des „Gewinns“ einen Abzug von Aufwendungen impliziert, vgl. *Wallschläger*, Die strafrechtlichen Verfallsvorschriften, 2002, S. 1; *Sotiriadis*, Die Entwicklung der Gesetzgebung über Gewinnabschöpfung und Geldwäsche, 2010, S. 25 f.

70 *Johann*, Möglichkeiten und Grenzen des neuen Vermögensabschöpfungsrechts, 2019, S. 17 f.

71 Der Verfall als eigenständige Rechtsfolge für alle Straftatbestände wurde durch das 2. StrRG v. 4.7.1969, BGBl. 1969 I, S. 717 m.W.v. 1.1.1975 eingeführt. Auch andere Tatbestände kannten vor 1975 die Einziehung des Tatgewinns oder -entgelts, insbes. war schon zuvor der Verfall der Gewinne aus Korruptionstaten möglich, vgl. eingehend *Güntert*, Gewinnabschöpfung als strafrechtliche Sanktion, 1983, S. 2 ff.; *M. Arnold*, Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung (§§ 73 bis 76a StGB), 2014, S. 39 ff.; *LK/Lohse*, Vorbem. §§ 73 bis 76b, Rn. 4 ff.; *Sotiriadis*, Die Entwicklung der Gesetzgebung über Gewinnabschöpfung und Geldwäsche, 2010, S. 63 ff.; *Hartmann*, FS G. Wolf, 2018, S. 236.

72 BT-Drs. 18/9525, S. 48. Dazu auch schon BT-Drs. 13/9742, S. 17 f. Krit. zu dieser Begründung *T. Fischer*, StGB, ⁶⁷2020, Vor §§ 73–76a, Rn. 4.

73 In Deutschland ist dies im gleichen Abschnitt des StGB in §§ 74 ff. StGB geregelt und wurde vor der Reform bereits als „Einziehung“ bezeichnet. Zur Notwendigkeit einer differenzierenden Tenorierung *Bittmann*, NStZ 2019, 447, 453 mit Hinweis auf BGH, Beschl. v. 8.1.2019 – 4 StR 401/18, juris.

74 *Keyser-Ringnald*, ELR 17 (1992), 499, 505 ff.

die beide Einziehungsformen betreffen, nur insoweit einbezogen, als sie sich auf Taterträge beziehen.

Unter den Begriff der Tatertragseinziehung werden hier alle Instrumente gefasst, die das aus oder für die Tat Erlangte entziehen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob sich die Anordnung wie im deutschen Strafrecht⁷⁵ zunächst nur auf den bestimmten erlangten Gegenstand erstreckt, dessen Entziehung der Täter grundsätzlich nicht durch Zahlung einer dem Wert entsprechenden Summe abwenden kann. Neben diesen gegenstandsbezogenen Einziehungsformen sind auch wertbasierte Einziehungsformen erfasst, bei denen das Vermögen des Betroffenen mit einem staatlichen Anspruch in Höhe des Wertes des Erlangten belastet wird.⁷⁶

II. Wann ist eine Einziehung verurteilungsunabhängig?

Die bisher genannten Merkmale bezeichnen den „klassischen“ Fall der Tatertragseinziehung: Wegen seines strafrechtlich relevanten Verhaltens wird eine bestimmte Person in einem gerichtlichen Verfahren zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt und daneben die Einziehung des Tatertrags aus derselben Tat angeordnet. In diesen Fällen ist die Anlasstat, in deren Verfahren die Einziehung behandelt wird, auch zugleich die Herkunftstat,⁷⁷ aus der der Gegenstand stammt. Allerdings kann die Herkunft- und die Anlasstat auch getrennt werden.

Eine verurteilungsunabhängige Einziehung nach der hier zugrunde gelegten Definition ist jedes Einziehungsinstrument, dessen Anordnung eine Verurteilung jedenfalls wegen der Herkunftstat nicht voraussetzt. Dabei kann zwischen den Formen der selbständigen Einziehung und der erweiterten Einziehung unterschieden werden.

Selbständige Einziehungen werden in einem Verfahren angeordnet, in dem keine Verurteilung ergeht, also auch keine Verurteilung wegen der Herkunftstat. Davon sind Fälle nicht umfasst, in denen die Entscheidung

75 Im Gegensatz dazu sieht das deutsche Ordnungswidrigkeitenrecht mit der selbständigen Anordnung der Einziehung von Taterträgen einer Ordnungswidrigkeit § 29a OWiG ausschließlich eine wertbasierte Einziehung vor, *Michael Köhler*, NSStZ 2017, 497, 511. § 29a OWiG kommt aber nur zum Einsatz, wenn gegen den Täter keine Geldbuße festgesetzt wird.

76 Näher dazu S. 148 f.

77 Teilweise wird diese Tat als Erwerbstat bezeichnet, BT-Drs. 18/11640, S. 82; *KMR/Metzger*, § 437, Rn. 5, anders bezeichnet Art. 2 lit. h UNCAC diese Tat als „Haupttat“.

über die Einziehung zwar in einem nachträglichen eigenständigen Verfahren ergeht, dieses aber von einer vorherigen Verurteilung abhängt. Verurteilungsunabhängig im Sinne dieser Definition sind aber auch Formen der Einziehung, die zwar eine Verurteilung wegen einer Anlasstat voraussetzen, aber unabhängig von einer Verurteilung wegen einer Herkunftstat ergehen, die nicht zugleich die Anlasstat darstellt. Letztere Konstellation wird hier als erweiterte Einziehung bezeichnet. Der typischerweise bestehende Konnex zwischen derjenigen Tat, für die jemand verurteilt wird, und dem Gegenstand der Einziehung wird für die Erträge aus den Herkunftstaten bei dieser Form gelöst.

Eine Dritteinziehung stellt keine verurteilungsunabhängige Einziehung nach dieser Definition dar.⁷⁸ Dass unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. in Deutschland nach § 73b StGB) das Erlangte auch bei einem anderen eingezogen werden kann, ändert nichts daran, dass die Verurteilung einer Person wegen der Herkunftstat Voraussetzung der Anordnung ist.⁷⁹

III. Internationale Terminologie

In anderen Ländern wird die Einziehung unter verschiedenen Begriffen behandelt. Hier sollen vor allem die englischen Begriffe erläutert werden, die auch in internationalen Übereinkommen genutzt werden. Taterträge werden auf Englisch als *proceeds of crime* bezeichnet. Allerdings werden allein im anglophonen Rechtskreis drei Bezeichnungen für die Einziehung von Taterträgen verwendet: *confiscation*, *asset forfeiture* und *asset recovery*. Die Begriffe überschneiden sich teilweise, beinhalten aber unterschiedliche Nuancen.

Confiscation als neutralster Begriff kann synonym zum Begriff der Einziehung verstanden werden. An diese Terminologie⁸⁰ wurde die Bezeich-

78 Auch wenn eine Dritteinziehung bei verurteilungsunabhängigen Einziehungsformen möglich ist (z.B. bei der deutschen erweiterten Einziehung gem. § 73b Abs. 1 i.V.m. § 73a StGB, näher dazu *Fleckenstein*, Die strafrechtliche Abschöpfung von Taterträgen bei Drittbegünstigten, 2017, S. 264 ff.), ergibt sich deren Verurteilungsunabhängigkeit ausschließlich aus dem betreffenden Instrument, nicht aber daraus, dass sich die Einziehung gegen eine andere Person richtet.

79 Dies hat allerdings Grenzen, wenn der Einziehungsadressat keinerlei Verbindung zur Tat hat, sog. „*innocent owner defence*“. Vgl. näher S. 153 f.

80 So auch Art. 2 Abs. 4 der englischen bzw. französischen Fassung der RL 2014/42/EU.

nung der §§ 73 ff. StGB auch angepasst.⁸¹ International werden damit aber auch teilweise ausschließlich gegenstandsbezogene Einziehungen bezeichnet. Der Begriff *forfeiture* wird vor allem im US-amerikanischen Rechtssystem genutzt und stammt aus dem sächsischen und skandinavischen Recht.⁸² Historisch wurden damit Maßnahmen beschrieben, die einem Straftäter sein gesamtes Vermögen entzogen.⁸³ Nun wird der Begriff eher für wertbasierte Einziehungsmaßnahmen genutzt, die den Betroffenen zur Zahlung einer bestimmten, seinen Taterträgen entsprechenden Summe verpflichten, nicht für die Einziehung eines bestimmten Gegenstands.⁸⁴ *Asset recovery* ist ein mehrdeutiger, weit gefasster Begriff,⁸⁵ der auch nicht-strafrechtlich ausgestaltete Zugriffe auf illegale und verdächtige Vermögenswerte umfasst und den gesamten Vorgang der Vermögensabschöpfung beschreiben kann, also auch die Sicherstellung und die Verwertung der Gegenstände.⁸⁶ Teilweise wird er alleine auf Erträge aus Korruptionstaten beschränkt, die in das Ausland gelangt sind.⁸⁷

Verurteilungsunabhängige Einziehungsinstrumente werden entsprechend als *non-conviction-based confiscation* oder als *civil (asset) forfeiture* bzw. *civil (asset) recovery* bezeichnet.⁸⁸ Die beiden letzten Bezeichnungen als „zivilrechtlich“ dienen in den jeweiligen Ländern vor allem der Abgrenzung des verurteilungsunabhängigen Instruments von der Einziehung, die nach

81 BT-Drs. 18/9525, S. 48.

82 Der Begriff stammt wohl von „*felony*“, das wiederum eine Kombination der sächsischen Begriffe „*fee*“ (Landbesitz) und „*lon*“ (Preis) ist und ein Handeln oder Unterlassen bezeichnet, das zum Verlust von Eigentum führen kann, vgl. *Simser*, in: Young (Hrsg.), *Civil forfeiture of criminal property*, 2009, S. 13, 15.

83 Sog. „*general forfeiture*“, *Young*, in: ders. (Hrsg.), *Civil forfeiture of criminal property*, 2009, 1.

84 *Panzavolta/Flor*, in: Rui/Sieber (Hrsg.), *Non-Conviction-Based Confiscation in Europe*, 2015, S. 111, Fn. 1.

85 *Ivory*, *Utrecht L Rev* 9 (2013), 147, 149: „*ambiguous term*“.

86 *Kilchling*, in: Sieber/Satzger/von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Europäisches Strafrecht*, 2014, § 16, Rn. 17.

87 *Alagna*, *EurJCrImPolicyRes* 21 (2015), 447, 448. Dazu auch die vom *Global Forum on Asset Recovery* (GFAR) 2017 verabschiedeten „*Principles for Disposition and Transfer of Confiscated Stolen Assets in Corruption Cases*“, online verfügbar unter <https://star.worldbank.org/sites/star/files/the-gfar-principles.pdf> (geprüft am 02.06.2020). Zu Beispielfällen vgl. *Ivory*, *Corruption, Asset Recovery, and the Protection of Property in Public International Law*, 2014, S. 38 ff.

88 Anders (und wenig verbreitet) dagegen die Abgrenzung nach *confiscation* als verurteilungsabhängige Einziehung und *forfeiture* als verurteilungsunabhängige Einziehung, so *Murray*, in: Rider (Hrsg.), *Research handbook on international financial crime*, 2015, S. 462, 463 f.

2. Teil: Charakteristika verurteilungsunabhängiger Tatertragseinziehungsformen

einer Verurteilung ausgesprochen wird.⁸⁹ Dennoch ist die erstgenannte Bezeichnung als *non-conviction-based confiscation* die neutralere Terminologie. Auch die EU verwendet sie zur Bezeichnung der verurteilungsunabhängigen Tatertragseinziehung, um die unterschiedlichen Modelle insbesondere der *common law* Länder und anderen Länder zu erfassen.⁹⁰

B. Supranationale und internationale Verpflichtungen und Vorgaben zur Einführung verurteilungsunabhängiger Einziehungsinstrumente

Bereits seit Ende der 1980er Jahre wird international versucht, die Vermögensabschöpfung als Mittel des Strafrechts zu stärken und insbesondere im „Kampf“ gegen die Organisierte Kriminalität – und neuerdings auch gegen die Terrorismusfinanzierung⁹¹ – einzusetzen.⁹² Entsprechend beinhalten einige völkerrechtliche Instrumente Empfehlungen oder Verpflichtungen, Vermögensabschöpfungsinstrumente einzuführen. Diese Vorgaben betreffen die Einziehungsinstrumente mehrerer Staaten und sind außerdem ein Indiz für einen Minimalkonsens. Was in völkerrechtlichen Verträgen geregelt ist, soll daher hier zunächst unabhängig von einer nationalen Rechtsordnung dargestellt werden, um im Anschluss die deutschen und ausländischen verurteilungsunabhängigen Einziehungsinstrumente zu betrachten.

I. Harmonisierung der Einziehungsvorschriften in der EU durch die Richtlinie 2014/42/EU

Als Teil der Maßnahmen gegen grenzüberschreitende und organisierte Kriminalität setzt sich die EU für eine wirksamere Ermittlung, Einziehung und Verwertung von durch Straftaten erlangtem Vermögen ein⁹³ und hat dazu die Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung von Einzie-

89 Näher dazu S. 167 f.

90 *Simonato*, NJECL 6 (2015), 213, 219.

91 Zu Verflechtungen zwischen islamistischem Terrorismus und Organisierter Kriminalität im Bereich des transnationalen Schmuggels, Anbaus und Handel mit Betäubungsmitteln *Goertz*, NK 2017, 165, 170 ff.

92 *Faraldo Cabana*, EJCCLCJ 22 (2014), 13, 15 f.; *Lelieur*, EuCLR 5 (2015), 279 ff.

93 Vgl. ErwGr 3 VO 2018/1805.